

3. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Referendums des Volkes von Westsahara ist, das von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne jede militärische oder administrative Behinderung im Einklang mit dem Regelungsplan organisiert und durchgeführt wird;

4. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Hindernisse, die sich der Durchführung des Regelungsplans nach wie vor in den Weg stellen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1056 (1996) des Sicherheitsrats, mit der der Rat beschloß, in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans den Identifizierungsprozeß zu unterbrechen und den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu reduzieren;

6. *bekräftigt* die Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara nach dem Regelungsplan und unterstützt in diesem Zusammenhang voll und ganz den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in ihrer Entschlossenheit, ihr jeweiliges Mandat zu erfüllen, was die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara betrifft;

7. *bekundet ihre Überzeugung*, daß direkte Kontakte zwischen den beiden Parteien wichtig und nützlich sind für die Überwindung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Schaffung von Bedingungen, die einer zügigen und wirksamen Durchführung des Regelungsplans förderlich sind, und ermutigt in diesem Sinne das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, so bald wie möglich direkte Gespräche aufzunehmen;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/144. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Genugtuung über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon⁹² durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zuhilfenahme des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich

⁹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. IX.

⁹² Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.

von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang insbesondere die Besuche auf hoher Ebene, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstaten, und die Besuche auf hoher Ebene von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/145. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹³,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Instanz Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsakt und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung zur Zeit aktiv geprüft werden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorzieht,

sowie an die Bedeutung *erinnernd*, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus mit Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich auch die Erwartung, daß die Art der Hilfe bei der Förderung nicht nur seiner auswärtigen Interessen, sondern auch des Wohlergehens seiner Bevölkerung, mit der Tokelau von seiten Neuseelands weiterhin rechnen könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neu-

seeland mit dem Sonderausschuß betreffend Tokelau und von der Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

feststellend, daß Tokelau als kleiner Inselstaat die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie feststellend, daß Tokelau als Beispiel für eine erfolgreiche Entkolonialisierung insofern von weiterreichender Bedeutung für die Vereinten Nationen ist, als sie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Entkolonialisierung abzuschließen suchen,

1. *stellt fest*, daß Tokelau nach wie vor fest entschlossen ist, die Selbstregierung zu erlangen und einen Selbstbestimmungsakt zu setzen, der ihm einen Status im Einklang mit den in Grundsatz VI der Anlage zu Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 genannten Wahlmöglichkeiten für den künftigen Status von Gebieten ohne Selbstregierung verleihen würde;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß Tokelau in einem von ihm selbst bestimmten Tempo auf einen Selbstbestimmungsakt hinarbeiten möchte;

3. *belobigt* Tokelau dafür, daß es auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit seiner Bevölkerung um die Bildung einer Nationalregierung bemüht ist, deren Form seinen einzigartigen Traditionen und Umweltbedingungen Rechnung trägt, und daß es seinen eigenen Verfassungskurs bestimmt;

4. *anerkennt* die Zusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau im Zusammenhang mit dem *Tokelau Amendment Act 1996* (Gesetzesnovelle 1996 für Tokelau), durch welchen der Nationalregierung Tokelaus zusätzlich zu der 1994 delegierten Exekutivgewalt auch die legislative Gewalt übertragen wird;

5. *anerkennt außerdem*, daß Tokelau Zusicherungen gegeben werden müssen, da seine Ressourcen nicht ausreichen, um die materielle Seite der Selbstbestimmung zu bestreiten, und daß die ausländischen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau dabei behilflich zu sein, seinen Wunsch nach größtmöglicher Eigenständigkeit mit seinem Bedarf an ausländischer Hilfe in Einklang zu bringen;

6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, wonach es seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau hinsichtlich des künftigen Status des Gebiets respektieren werde;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. XI.